

kann, auf: Übersendung oder persönliche Übergabe des Ledig-scheines oder des zivilstandlichen Ehescheines, Begleitung des trauenden Priesters in die Kirche, Überreichung des Trauungs-rituales. In unserem Falle hat sich aber der Pfarrer von St. Johann dem Titus gegenüber gar nicht geäußert. Die Ankündigung der Trauung war an das Volk, nicht an Titus gerichtet. Er stellte keine Delegation aus, weil er eine solche nicht für notwendig erachtete.

Wie kann diese Ehe in Ordnung gebracht werden? Entweder durch einfache Konvalidation, indem die Putativeheleute in der Pfarrkanzlei vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen den ehelichen Konsens erneuern, nachdem ihnen früher gesagt worden ist, es sei bei der ersten Trauung ein Formfehler unterlaufen, der es notwendig macht, daß sie nochmals sich gegenseitig den Konsens geben. Will man diesen Weg nicht gehen, oder ist er durch die Verhältnisse ausgeschlossen, so ist um *sanatio in radice* anzuschen (can. 1139, § 1).

Graz:

Prof. Dr J. Haring.

VIII. (Das Deutsche Reichsgesetz über religiöse Kinder-erziehung.) Während der Religionsstunde hatte der Religions-lehrer einem ungezogenen Jungen eine Ohrfeige gegeben. Der katholische Vater, der seit dem Kriege nicht mehr praktizierte, war darüber so aufgebracht, daß er das Kind vom Religions-unterricht abmeldete und ein anderes Kind, das bald nach diesem Vorfall geboren wurde, nun protestantisch taufen lassen möchte. Die tiefreligiöse Mutter ist darob recht betrübt und fragt bei dem Herrn Pfarrer an, ob sich dagegen nichts machen lasse.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine rein katho-lische Ehe. Offenbar wurde bei Eingehung derselben kein förm-licher Vertrag über die religiöse Kindererziehung geschlossen.

Wäre aber ein *Vertrag über die religiöse Kindererziehung* geschlossen worden, so muß man unterscheiden, ob derselbe vor oder nach der Verkündigung des neuen Reichsgesetzes ge-schlossen wurde. Erlassen wurde das Gesetz am 15. Juli 1921, verkündet am 29. Juli 1921, in Kraft trat es in Preußen am 1. Oktober 1921, in den übrigen deutschen Ländern am 1. Jänner 1922. — Wurde der Vertrag also *vor* Verkündigung des Gesetzes (29. Juli 1921) geschlossen, so gilt § 9 des neuen Gesetzes, der lautet: „Verträge über religiöse Kindererziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündigung dieses Gesetzes abgeschlossen sind.“ Dies gilt aber selbstverständlich nur für jene Gegenden, in denen derartige Verträge gültig waren.¹⁾ (Bis zum Inkraft-

¹⁾ Marx, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung, S. 25. Düsseldorf 1922. Verlag der kath. Schulorganisation.

treten des neuen Gesetzes gab es im Deutschen Reiche über dreißig verschiedene Rechte bezüglich der religiösen Kindererziehung.) — Wurde der Vertrag *nach* Verkündigung des Gesetzes (also am 29. Juli oder später) geschlossen, dann gilt § 4 des neuen Gesetzes: „Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.“ Man kann sich also vor dem Staate nicht auf den Vertrag berufen, um mit Hilfe des Staates die Durchführung des *Vertrages* zu erzwingen. Trotzdem aber kann ein solcher Vertrag von großem Nutzen sein auch vor dem Staate, nämlich als Beweis für die gleich zu besprechende „freie Einigung“ der Eltern.¹⁾ (Die Kautionen, die can. 1061 verlangt, schriftlich niederzulegen, ist also auch im Deutschen Reiche nicht überflüssig.) In der Verletzung des Vertrages kann auch ein ehrloses oder unsittliches Verhalten erblickt werden, das zur Entziehung der elterlichen Gewalt, zum mindesten des religiösen Erziehungsrechtes ausreicht.²⁾ Hat aber der Vater die elterliche Gewalt verwirkt, dann geht bei ehelichen Kindern das Erziehungsrecht auf die Mutter über.³⁾ Allerdings wird wohl das Gericht nicht in jedem Fall auf ehrloses und unsittliches Verhalten erkennen. Viel wird wohl von den näheren Umständen abhängen, z. B. ob jemand sein Versprechen aus Gewissensbedenken oder aus andern Gründen nicht hält, ob er die Schwierigkeiten, die ihm aus der Erfüllung seines Versprechens erwachsen, schon von vornherein vorhergesehen hat oder nicht, ob der andere Teil auf Erfüllung des Versprechens drängt u. s. w. Ein ehrloses Verhalten kann auch erblickt werden in dem Bruch des Versprechens, das zwischen dem Bräutigam und dem Pfarramt u. s. w. geschlossen wurde.⁴⁾

Höchst wahrscheinlich lag in unserem Falle eine *freie Einigung* der Eltern bezüglich der religiösen Kindererziehung vor. Eine solche Einigung aber wird auch vom Staate anerkannt. In § 1 heißt es nämlich: „Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.“ — Eine solche Einigung muß nicht notwendig durch Worte stattgefunden haben. Sie ist schon gegeben, wenn durch das ganze Verhalten der Eltern ihre Willensübereinstimmung bezüglich der religiösen Erziehung nach außen hervortritt. Es genügt also vollständig, wenn der eine Ehe teil entsprechende Anordnungen trifft, und der andere Teil

¹⁾ Marx, a. a. O., S. 14. — *Riß-Weitpert-Richter*, Religiöse Kindererziehung, S. 20, Bayr. Kommunalchriften-Verlag, München.

²⁾ *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 20.

³⁾ *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 6.

⁴⁾ *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 20.

nichts dagegen einwendet. Eine Einigung liegt in diesem Falle selbst dann vor, wenn z. B. die Mutter dem Manne gegenüber schweigt, aber ihren Angehörigen mitteilt, sie bedaure, daß der Mann die Kinder diesem Bekenntnis zugeführt habe, und hoffe, dies gelegentlich rückgängig machen zu können.¹⁾

Diese freie Einigung *unterscheidet sich* in der Praxis hauptsächlich dadurch von einem Vertrag, daß bei einem Vertrag jemand schon im voraus sich verpflichtet, alle oder ein einzelnes Kind einer bestimmten Religion zuzuführen, während durch die freie Einigung ein bereits geborenes Kind einer bestimmten Religion tatsächlich zugeführt wird. Wenn daher auch die Ehegatten vor Abschluß der Ehe einig waren, die Kinder in der Konfession der Ehefrau zu erziehen, so ist das doch keine Einigung im Sinne des Gesetzes.²⁾ Auch ist dadurch, daß die Eltern z. B. das erstgeborene Kind in freier Einigung einer bestimmten Religion zuführten, noch nicht entschieden für später geborene Kinder.³⁾

Die religiöse Kindererziehung *beginnt* schon mit der Zuweisung eines Kindes zu einer bestimmten Religionsgenossenschaft.⁴⁾ Demnach kann die freie Einigung schon bei der Geburt oder Taufe des Kindes stattfinden.⁵⁾ — Zur religiösen Kindererziehung gehört aber auch, daß das Kind in seiner Religion hinreichend unterrichtet wird, daß es an den religiösen Feiern und Übungen teilnimmt, sich offen zu der Religionsgenossenschaft bekennt. Wenn ein Erziehungsberechtigter sich nicht darum kümmert, wie diese religiöse Erziehung des Kindes sich vollzieht, dann vernachlässigt er das Kind und gibt dem Vormundschaftsgericht Gelegenheit zum Einschreiten.⁶⁾

Der Umstand, daß auch die schon getroffene Einigung *jederzeit widerruflich* ist und *durch den Tod* eines Ehegatten *gelöst* wird, kann für die Konfession bald günstig, bald ungünstig sein. Würde z. B. in unserem Falle die Mutter sterben, so hätte der Vater völlig freie Hand, die religiöse Erziehung zu ändern oder nicht.⁷⁾ Umgekehrt könnte aber auch eine katholische Mutter, welche die protestantische Erziehung ihrer Kinder zugegeben hat, nach dem Tode ihres Mannes die Kinder katholisch erziehen, sie wäre im Gewissen auch dazu verpflichtet. Nur insofern besteht eine Einschränkung, als ein Kind, welches das 10. Lebensjahr vollendet hat, vorher zu hören ist (§ 2); hat es aber das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es gegen seinen

¹⁾ *Riß-Weilpert-Richter*, a. a. O., S. 16.

²⁾ Vgl. *Marx*, a. a. O., S. 18.

³⁾ *Marx*, a. a. O., S. 17.

⁴⁾ *Riß-Weilpert-Richter*, a. a. O., S. 8.

⁵⁾ *Marx*, a. a. O., S. 22.

⁶⁾ *Riß-Weilpert-Richter*, a. a. O., S. 9.

⁷⁾ Vgl. *Marx*, a. a. O., S. 13.

Willen nicht in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden; nach Vollendung des 14. Lebensjahres aber steht ihm die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will (§ 5). Allerdings kann es auch noch Fälle geben, in denen, wie später noch gezeigt wird, von anderer Seite Einspruch gegen eine Änderung in der religiösen Erziehung erhoben werden kann.

Da im vorliegenden Falle der Vater das Kind vom Religionsunterricht abmeldete und ein anderes Kind gegen den Willen seiner Frau protestantisch taufen lassen will, so besteht offenbar die früher vorhandene *Einigung* über die religiöse Erziehung des Kindes *nicht mehr*. Es ist daher § 2 zu beachten: „Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.“ — Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aber haben während der Dauer der Ehe beide Eltern das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor (§ 1634). Der Einfluß, welcher hier dem Vater auf die religiöse Erziehung eingeräumt wird, ist so groß, daß die Frau dem gegenüber ganz rechtlos erscheint. Diesem Übel wollte Absatz 2, § 2 abhelfen, indem er die *Rechte des Mannes einschränkt* und verordnet: „Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind in einem andern als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.“

Demnach konnte also der Vater in unserem Falle ohne Zustimmung seiner Frau das eine Kind nicht vom Religionsunterricht abmelden. Die Abmeldung, wie sie tatsächlich erfolgte, war unwirksam.¹⁾ Ebenso wenig kann der Vater ohne Zustimmung seiner Frau das andere Kind protestantisch taufen lassen; selbst dann wenn er jetzt protestantisch geworden wäre, hätte er dieses Recht nicht, da ja trotzdem das katholische Bekenntnis bei Abschluß der Ehe beiden gemeinsam war.²⁾ Wäre die Ehe aber als gemischte Ehe eingegangen worden, so könnte der Mann an sich ein später geborenes Kind protestantisch taufen lassen, trotzdem das erste Kind katholisch getauft worden war. Vielleicht aber könnte dagegen doch mit Erfolg das Vormundschaftsgericht angerufen werden, wenn nämlich der Mann durch Verletzung des Vertrages über die religiöse Kinder-

¹⁾ Vgl. Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden vom 8. Dez. 1926 im A. f. k. K. 1928, S. 226.

²⁾ *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 18.

erziehung sich eines ehrlosen Verhaltens schuldig gemacht hätte.¹⁾ Eine Zustimmung, die es dem Manne ermöglicht, ein Kind akatholisch zu erziehen, darf selbstverständlich die Frau niemals geben.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, dann kann nach Abs. 3, § 2 die *Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes* beantragt werden. Nach Marx²⁾ kann das Vormundschaftsgericht nur von den Ehegatten angerufen werden. Riß-Weitpert-Richter aber lehren: „Das Vormundschaftsgericht kann von jedem angerufen werden, der an der religiösen Erziehung des Kindes ein berechtigtes Interesse hat, so von Eltern, aber auch von Geschwistern und andern Verwandten, sowie von Geistlichen der in Betracht kommenden Bekenntnisse.“³⁾ Würde also ein katholischer Mann, der aus Liebe zu seiner protestantischen Frau seine Kinder protestantisch taufen ließ, von Reue erfaßt, seine protestantisch getauften Kinder jetzt katholisch erziehen lassen wollen, die Frau würde aber ihre Zustimmung nicht geben, und der Mann wollte sich nicht an das Vormundschaftsgericht wenden, so könnte sich nach Riß-Weitpert-Richter der Pfarrer an dasselbe wenden, nach Marx aber nicht. Nur wenn § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung kommt,⁴⁾ könnte auch nach Marx auf Grund von § 7 des neuen Gesetzes das Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes angeregt werden von jedem, der an der Sache interessiert ist.⁵⁾ — In diesem Zusammenhang ist auch noch zu beachten, was Marx lehrt, der sagt, es könne nur der *Vater* das Vormundschaftsgericht anrufen, wenn die Mutter zu einer Änderung der religiösen Erziehung des Kindes ihre Zustimmung nicht gibt, dagegen könne sich die *Mutter* nicht an das Vormundschaftsgericht wenden, wenn der Mann zu einer von ihr beabsichtigten Änderung der religiösen Erziehung seine Zustimmung nicht gebe.⁶⁾ Ausgenommen ist selbstverständlich der Fall, in welchem § 1666 zur Anwendung käme und die Mutter dann auf Grund von § 7 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung sich an das Vormundschaftsgericht wenden würde.

Gibt also in dem eingangs erwähnten Falle die Mutter nicht ihre Zustimmung zu einer protestantischen Erziehung oder zu der protestantischen Taufe der Kinder, dann kann der Mann hierin nichts gegen ihren Willen tun. Er kann aber *das Vormundschaftsgericht anrufen*. Doch wie wird dessen Entscheidung

¹⁾ Vgl. weiter oben.

²⁾ Marx, a. a. O., S. 17.

³⁾ Riß-Weitpert-Richter, a. a. O., S. 18.

⁴⁾ Derselbe wird weiter unten noch erwähnt.

⁵⁾ Marx, a. a. O., S. 24.

⁶⁾ Marx, a. a. O., S. 19.

ausfallen? Der schon erwähnte Absatz 3, § 2 sagt, daß für die Entscheidung, „soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend“ sind. Bei der Entscheidung wird also Rücksicht genommen auf § 1666 und auf die Zwecke der Erziehung.

Der genannte § 1666 aber bestimmt: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.“ Ein derartiger Mißbrauch aber liegt vor, wenn z. B. ohne Grund, etwa aus Gewinnsucht oder andern niedrigen Erwägungen das Bekenntnis des Kindes geändert wird,¹⁾ auch „wenn ein Vater lediglich weil sein Kind vom Religionslehrer eine Ohrfeige erhalten hat, nunmehr das Bekenntnis des Kindes ändern will“²⁾

Wie auch auf die Zwecke der Erziehung Rücksicht genommen werden soll, zeigt ein Beschluß der dritten Zivilkammer des Landgerichtes in Berlin vom 4. April 1927.³⁾ Die Eltern des Knaben Alfred hatten die Ehe nach katholischem Ritus geschlossen. Dabei hat der Vater das Versprechen abgegeben, daß die Kinder katholisch erzogen werden sollen. Demgemäß ist auch Alfred katholisch getauft und erzogen worden. Als Alfred aber schulpflichtig wurde, hat sein Vater ihn zur weltlichen Schule angemeldet. Als die Mutter sich dem widersetzte, wandte sich der Vater an das Gericht. Dasselbe stellte zunächst fest, daß der Besuch einer solchen Schule als „Änderung des Bekenntnisses“ anzusehen sei. Das Gericht habe also zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung der Zwecke der Erziehung eine solche Änderung vorgenommen werden dürfe oder nicht. Das Gericht kam dann zu dem Entschlusse, daß eine solche Änderung dem Zwecke der Erziehung völlig entgegengesetzt sei. Denn „das Kind ist bis zum schulpflichtigen Alter von der Mutter . . . im katholischen Bekenntnis erzogen worden und besucht im übrigen seit Oktober 1926 die katholische Schule. Erfahrungsgemäß pflegen aber gerade religiöse Anschauungen, die dem Kinde in früher Jugend, zumal durch die Mutter, eingeprägt worden sind, nachhaltigen Eindruck zu hinterlassen. Das Kind würde daher in seiner ganzen geistigen und seelischen Entwicklung verwirrt werden, wenn es gezwungen würde, einen Unterricht zu empfangen, der alles das, was es bisher von der

¹⁾ *Riß-Weitpert-Richter*, a. a. O., S. 9.

²⁾ *Marx*, a. a. O., S. 18.

³⁾ A. f. k. K. 1927, S. 708 ff.

Mutter in religiöser Beziehung gelernt und erfahren hat, nicht nur völlig negiert, sondern . . . auch als falsch bekämpfen muß“. Wenn der Vater sich aber auch damit einverstanden erklärt, daß die Mutter das Kind zu Hause weiter in der katholischen Religion erziehe, „so übersieht er völlig, daß eine derartige zwiespältige Erziehung das Verderblichste wäre“.

In unserem Falle wird also der Antrag des Vaters vom Gericht zurückgewiesen werden, weil die Änderung (Abmeldung vom Religionsunterricht) nicht den Zwecken der Erziehung dienlich ist, und dann auch, weil ein Mißbrauch der väterlichen Gewalt im Sinne des § 1666 vorliegt. Wenigstens aus letzterem Grunde könnte auch der Seelsorger die Hilfe des Gerichtes anrufen, wenn die Frau gegen ihren Mann nicht vorgehen wollte.

Münster (Westf.). *P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.*

IX. (Excommunicatio und Sakramentenempfang bei Gegenklage auf Ehescheidung.) Kurt, seit fünf Jahren verheiratet und Vater von zwei Kindern, hat erfahren, daß seine Frau in seiner Abwesenheit mit andern verkehre. Da er öfters versucht hat, sie auf gute Wege zurückzuführen, verläßt sie ihn und die Kinder. Auch dann noch sucht Kurt sie zurückzuführen, wird aber bei der erregten Aussprache über die volle Wahrheit aufgeklärt, und so kann er sich nicht mehr entschließen, je noch seine Frau zurückzunehmen. Das sagt er auch bei seiner nächsten Beicht, worauf man ihm bedeutet, von nun an lieber den Sakramenten fernzubleiben. Inzwischen hat die Frau auf Scheidung geklagt. Da nun, bei dem heutigen Stand der Rechtsprechung, die Frage gewiß zugunsten seiner Frau entschieden würde, wodurch sowohl er als seine Kinder in jeder Hinsicht sehr schwer geschädigt würden, sieht er das einzige wirksame Gegenmittel in einer Gegenklage auf Scheidung, um so seine und seiner Kinder Rechte zu wahren. Er legt also dem Ortsordinarius den in der ganzen Pfarrei bekannten, wahren Sachverhalt vor, verpflichtet sich schriftlich, nie an eine andere Heirat zu Lebzeiten seiner Frau zu denken und erhält die mündliche Genehmigung zur Zivilklage. Während die Sache noch anhängig ist, findet im Dorf eine Mission statt. Kurt erhält bei seiner Missionsbeicht zu seinem größten Erstaunen folgenden Bescheid:

1. Sie sind exkommuniziert, weil Sie auf Scheidung des Ehebandes geklagt haben.

2. Sie können nicht absolviert werden, wenn Sie sich nicht schriftlich verpflichten, zu jeder Zeit ihre Frau zurückzunehmen.

Daraufhin verläßt Kurt ohne Absolution den Beichtstuhl. Inzwischen ist das Urteil zu seinen Gunsten gefällt worden. Quid ad casum?